



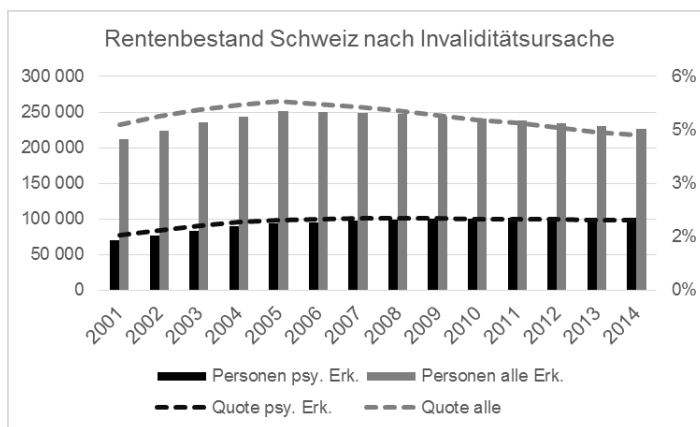
FAKTENBLATT

Weiterentwicklung der IV: Ausbau der Unterstützung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Die Invalidenversicherung ist erfolgreich auf dem Weg von der Renten- zur Eingliederungsversicherung. Dank Gesetzesrevisionen und Investitionen in die Eingliederungsarbeit ist die finanzielle Sanierung der IV auf Kurs. Die Auswertungen der IV zeigen jedoch, dass die Versicherung noch mehr für die Integration tun könnte, insbesondere bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Das hat auch ein Bericht der OECD im Jahr 2014 bestätigt. Darum schlägt der Bundesrat im Rahmen der Weiterentwicklung der IV verschiedene Massnahmen vor, die speziell auf die Unterstützung von psychisch kranken jungen und erwachsenen Personen abzielen.

Psychische Erkrankungen werden für die IV immer wichtiger

Psychische Erkrankungen sind heute die häufigste Ursache für eine IV-Rente. Während die Anzahl der Rentenbeziehenden insgesamt seit zehn Jahren laufend abnimmt, bleibt die Anzahl der Personen, die wegen einer psychischen Erkrankung aus dem Arbeitsprozess ausscheiden, konstant hoch.



Das lässt den Schluss zu, dass noch nicht genug unternommen wird, um diesen Personen gezielt zu helfen. Darum sind im Rahmen der Weiterentwicklung der IV die folgenden Verbesserungen vorgesehen:

- kontinuierlichere und langfristige Beratung und Begleitung,
- Erweiterung der Früherfassung,
- flexiblere Zusprache der Integrationsmassnahmen sowie
- Ergänzung der beruflichen Massnahmen um den Personalverleih.

Ausbau der Beratung und Begleitung

Mit der 5. IV-Revision und der Revision 6a konnte die IV ihre Leistungen für Beratung und Begleitung verbessern, beispielsweise durch Coachings in schwierigen Phasen und bei der Stellensuche. Die bisherigen

Erfahrungen zeigen, dass diese Unterstützung nicht nur in bestimmten Phasen, sondern während des gesamten Eingliederungsprozesses notwendig sein kann. Bei psychischen Beeinträchtigungen kann der Krankheitsverlauf starken Schwankungen unterliegen. Darum ist für viele Betroffene eine frühzeitige und kontinuierliche Beratung und Begleitung entscheidend – und zwar nicht nur für die betroffenen Versicherten, sondern auch für ihre Arbeitgeber, behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Fachpersonen aus Schule und Ausbildung. Die IV kann diese Dienstleistungen heute erst dann anbieten, wenn für eine konkrete Person bereits eine Meldung im Rahmen der Früherfassung oder eine Anmeldung zum Leistungsbezug erfolgt ist. Je früher die IV informieren und helfen kann, desto grösser sind die Chancen, dass eine drohende Invalidität und der Verlust der Arbeitsstelle vermieden werden können. Ziel der Weiterentwicklung der IV ist daher eine je nach individuellem Fall durchgehende Beratung und Begleitung der versicherten Person und deren Arbeitgeber von der Früherfassung bis drei Jahre nach Ende der Eingliederungsphase, nicht nur in bestimmten Phasen, wie es heute der Fall ist.

Ausweitung der Früherfassung

Mit der 5. IV-Revision wurde 2008 die Früherfassung eingeführt. Dieses neue Instrument ermöglicht es, Personen mit gesundheitlichen Problemen frühzeitig zu erkennen und unbürokratisch zu unterstützen, damit sie erst gar nicht aus dem Arbeitsleben ausscheiden und eine IV-Rente benötigen. Die Praxis und mehrere wissenschaftliche Studien belegen, dass der Früherfassung, gekoppelt mit einer raschen Intervention, eine Schlüsselrolle für den Erfolg der Eingliederung und Integration in den Arbeitsmarkt zukommt. Denn es ist wesentlich einfacher, einen Arbeitsplatz zu behalten als einen neuen zu finden, ganz besonders für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Doch kommt die IV heute noch oft zu spät ins Spiel, denn die Früherfassung ist auf Personen begrenzt, die schon seit mindestens 30 Tagen arbeitsunfähig sind oder während eines Jahres wiederholte Kurzabsenzen aufweisen. Gerade bei Versicherten mit psychischen Schwierigkeiten ist die Invalidisierung aber ein schleichender Prozess, der lange vor Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit beginnen kann und oftmals von psychosozialen Problemen begleitet ist. Darum muss die IV so früh wie möglich einbezogen werden können, wenn Jugendliche und junge Erwachsene den Zugang zu Berufsbildung und Arbeitsmarkt nicht finden oder wenn sich bei bereits Erwerbstätigen die ersten Signale einer drohenden Arbeitsunfähigkeit manifestieren. Daher werden mit der Revisionsvorlage die heute bestehenden Einschränkungen aufgehoben, sodass die Früherfassung allgemein allen Personen mit einer drohenden Arbeitsunfähigkeit zur Verfügung steht.

Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen

Mit der 5. IV-Revision wurden Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung eingeführt. Sie zielen darauf ab, die verbliebene Arbeitsfähigkeit im Hinblick auf eine kontinuierliche und dauerhafte Eingliederung zu verbessern und kombinieren soziale, psychologische und berufliche Aspekte, beispielsweise Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Förderung der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben sozialer Grundfähigkeiten. Damit sollen Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, deren Gesundheitszustand für eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt oder für anspruchsvollere Massnahmen nicht stabil genug ist, unterstützt werden.

Es ist inzwischen belegt, dass die Integrationsmassnahmen eine gute Vorbereitung auf die späteren beruflichen Massnahmen sind. Jedoch werden sie im Vergleich zu anderen Eingliederungsmassnahmen eher selten gewährt und finden noch kaum im ersten Arbeitsmarkt statt. Hier besteht für die IV somit noch ungenutztes Potenzial, das mit den folgenden Änderungen erschlossen werden soll: Erstens sollen Integrationsmassnahmen mehrmals erneuert und länger als zwei Jahre durchgeführt werden können; zweitens soll jeder Arbeitgeber, bei dem Massnahmen durchgeführt werden, Anspruch auf eine Entschädigung haben, nicht nur der aktuelle Arbeitgeber der versicherten Person.

Einführung des Personalverleihs

Den Personalverleih hat der Bundesrat bereits im zweiten Teil der 6. IV-Revision (Revision 6b) vorgeschlagen, und zwar gestützt auf die Erfahrungen, welche die IV mit verschiedenen Pilotprojekten (Personalverleih, XtraJobs, Job-Passarelle) gemacht hatte. National- und Ständerat stimmten dem Vorschlag des Bundesrats diskussionslos zu, jedoch fand die Revision 6b dann als Ganzes keine Mehrheit. Darum schlägt der Bundesrat den Personalverleih im Rahmen der Weiterentwicklung der IV erneut vor, unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse.

Der Personalverleih schliesst die vorhandene Lücke zwischen dem Arbeitsversuch und Massnahmen, die direkt zu einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt führen, wie das folgende Schema zeigt:

	<i>Finanzielle Leistungen der IV</i>	<i>Modalitäten der Anstellung</i>	<i>Chancen der versicherten Person auf dem Arbeitsmarkt</i>	<i>Finanzielle Leistungen von Arbeitgeber oder Einsatzbetrieb</i>
1. Anstellung	Keine	Arbeitsvertrag	Gut	Arbeitgeber: Lohn des Arbeitnehmers
2. Anstellung mit Einarbeitungszuschuss (EAZ)	Einarbeitungszuschuss an den Arbeitgeber (befristet)	Arbeitsvertrag	Mittel: Die versicherte Person benötigt eine Einarbeitungszeit, um die volle Leistung erbringen zu können.	Arbeitgeber: Lohn des Arbeitnehmers
3. Personalverleih	1. Entschädigung an den Personalverleiher für die Dienstleistung; 2. Teilweise Prämien für Krankentaggeld und Pensionskasse	1. Arbeitsvertrag zwischen versicherter Person und Personalverleiher; 2. Verleihvertrag zwischen Einsatzbetrieb und Personalverleiher	Mittel: Bedarf an Unterstützung bei der Stellensuche	1. Einsatzbetrieb: Bezahlte dem Verleiher die Arbeitsleistung; 2. Verleiher: Bezahlte den Lohn des Arbeitnehmers
4. Arbeitsversuch	Taggeld oder Rente	Kein Arbeitsvertrag	Offen: Leistungsfähigkeit muss erst in der Praxis erprobt werden	Keine

Der Personalverleih verfolgt zwei Ziele: Einerseits erlaubt die Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt der versicherten Person, zusätzliche berufliche Erfahrungen zu sammeln und somit ihre Vermittlungschancen zu verbessern. Andererseits kann der Arbeitgeber die versicherte Person kennenlernen, was die Chance für eine Anstellung erhöht.

Es ist vorgesehen, dass eine oder mehrere IV-Stellen zusammen Leistungsvereinbarungen mit Verleihern abschliessen und auf dieser Basis dann im konkreten Fall Aufträge erteilen.

Finanzielle Wirkung der Massnahmen

Für die neuen oder verbesserten Massnahmen zugunsten von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen entstehen der Invalidenversicherung bis im Jahr 2030 zusätzliche Kosten von insgesamt rund 36 Millionen Franken. Davon entfallen 16 Millionen Franken auf den Ausbau der Beratung und Begleitung, 19 Millionen auf die Flexibilisierung der Eingliederungsmassnahmen und 1 Million auf andere Leistungen. Ein grosser Teil dieser Kosten entsteht, weil die IV-Stellen zusätzliche Fachleute für den Ausbau der Beratung und Begleitung anstellen müssen.

Im Gegenzug dürfte die Rechnung der IV im Jahr 2030 um rund 27 Millionen Franken entlastet werden, weil dank den geplanten Massnahmen weniger Personen mit psychischen Problemen ganz oder teilweise auf eine Rente der IV angewiesen sein werden. Massnahmen der Weiterentwicklung der IV, die zu Minderausgaben führen, decken die Mehrkosten anderer Massnahmen zur Verstärkung der Eingliederung.

Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation

Telefonnummer: 058 462 77 11

E-Mail: kommunikation@bsv.admin.ch